MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG | DÜSSELDORF, DEN 4. MÄRZ 1949 | NUMMER 19

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.
RdErl. 8. 2. 1949, Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten; Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen; Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 189.

K. Landeskanzlei.

1949 S. 189
s. a.
1956 S. 1681

J. Ministerium für Wiederaufbau

Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten; Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen; Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen*)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 2. 1949 — I B/612 — 3210

Nächst der Kleinsiedlung erscheint die Bereitstellung von Kleingärten als eines der wirksamsten Mittel, um die außerordentliche Notlage breitester Volksschichten, vor allem auch der Vertriebenen, Flüchtlinge, Ausgebombten, Evakuierten und der sonst durch den Krieg und seine Folgen Betroffenen zu mildern, ihre soziale und wirtschaftliche Lage, namentlich auch in ernährungsmäßiger Hinsicht, zu bessern und sie gesundheitlich und seelisch nachhaltig zu stärken, insbesondere auch den gesundheitsschädigenden Folgen der herrschenden Wohnungsnot entgegenzuwirken.

In Anbetracht dieser großen staats-, wirtschafts- und sozialpolitischen Bedeutung des Kleingartenwesens ist die Landesregierung Nordrhein-Westfalen entschlossen, nächst der Kleinsiedlung gerade auch das Kleingartenwesen stärkstens zu fördern.

Bereits durch den grundlegenden s. Zt. auf einem Kabinettsbeschluß beruhenden Erlaß der Landesregierung über die Förderung des Siedlungswesens vom 5. März 1947 ist daher als programmatisches Ziel (vergl. die Nr. 1 des Erl.) die Forderung aufgestellt worden, „Familien, die geeignet und gewillt sind, Gartenland zu bewirtschaften .... entsprechend den örtlichen Möglichkeiten" Kleinsiedlungsland oder „pachtweise einen Kleingarten von etwa 400 qm Größe" zu beschaffen. Mit Rücksicht auf die Geldflüssigkeit vor der Währungsreform, die Bewirtschaftungsvorschriften und die Schwierigkeiten der Material- und Gerätebeschaffung lag der Schwerpunkt der Maßnahmen — ebenso wie bei der Kleinsiedlung — nach dem Erlaß vom 5. März 1947 und meinen weiteren Runderlassen vom 25. März 1947 — IA/6/520 — und 28. August 1948 — IA/612/2550 (MBl. NW. Nr. 32 S. 433) — bisher bewußt bei der Landbeschaffung.

Anknüpfend an die seit 1931 vom Reich in verschiedenen Kleingartenaktionen betriebenen Förderungsmaßnahmen soll nunmehr in Anbetracht der durch die Währungsreform grundlegend veränderten Lage der Kleingärtner, der Auflockerung der Bewirtschaftungsvorschriften und der Behebung der Materialbeschaffungsschwierigkeiten auf dringenden Antrag der in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Landesverbände der Gartenbauvereine Rheinland e. V. und Westfalen und Lippestaaten der Kleingärtner e. V. aber auch die finanzielle Förderung der Bereitstellung von Kleingärten unter Einsatz von Landesmitteln in einer umfassenden und planmäßigen Kleingartenaktion des Landes Nordrhein-Westfalen wieder aufgenommen und dem Bedarf entsprechend von Jahr zu Jahr fortgeführt werden.

Zwar sind auf Grund der vorgenannten Runderlasse vom 5./25. März 1947 und 28. August 1948 bisher schon in erfreulich großem Umfange Flächen für Kleingartenland beschafft und den Kleingärtnern bereits zur Bewirtschaftung und Nutzung zugewiesen worden. Infolge der bisherigen Schwierigkeiten fehlt es aber vielerorts noch an der erforderlichen Herrichtung und Einrichtung der Kleingärten, der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, der Einfriedigung, Wasserversorgung usw. Ziel dieser ersten Aktion ist daher, gerade auch für die bisher schon beschafften und nur behelfsmäßig angelegten Kleingärten die ordnungsmäßige Herrichtung und Einrichtung zu ermöglichen und bei Bedarf auch den Landerwerb als Dauer-Kleingartengelände dafür durch teilweise Bereitstellung des Landerwerbspreises zu sichern. Das weitere Ziel der Maßnahme ist dann, bei örtlichem Bedarf auch die Herrichtung und Einrichtung von neuen Kleingartenanlagen finanziell möglichst weitgehend zu fördern.

Inzwischen hatte auch der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch die nahezu einstimmige Annahme des Bodenreform- und Siedlungsgesetzes den Willen bekundet, neben der ländlichen Siedlung, der gärtnerischen Vollerwerbssiedlung und der Kleinsiedlung (Nebenerwerbssiedlung) auch die Anlage von Kleingärten möglichst zu fördern und im Zuge der Bodenreform zusätzliche Landquellen dafür zu erschließen.

Auf Grund dieses Landtagsbeschlusses mache ich daher nächst der Kleinsiedlung auch die tatkräftige Förderung der Bereitstellung von Kleingärten allen beteiligten Stellen, besonders auch den Staats- und Kommunalbehörden, den Spitzenorganisationen des Kleingartenwesens, also dem Landesverband Rheinland der Gartenbauvereine e. V. und dem Landesverband Westfalen und Lippestaaten der Kleingärtner e. V. und den ihnen angeschlossenen gemeinnützigen Kleingartenunternehmen, zur Aufgabe und ersuche, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß dem in dem Erlaß der Landesregierung vom 5. März 1947 proklamierten Ziel ein möglichst großer Erfolg beschieden wird. Nachdem das Bodenreform- und Siedlungsgesetz in der vom Landtag angenommenen Fassung nicht genehmigt worden ist, ist es nun um so mehr erforderlich, die bestehenden, bereits in den Erlassen vom 5./25. März 1947 angeführten und in meinem Runderlaß vom 28. August 1948 (MBl. NW. S. 433) bezüglich der Landbeschaffung erläuterten Rechtsgrundlagen, welche im übrigen nach §§ 6, Abs. 9, und 31 des Siedlungsgesetzes ohnehin auch im Falle der Genehmigung noch neben diesen Gesetzen anwendbar bleiben sollten, heranzuziehen

*) Sonderdrucke dieser RdErl. können bei Bestellung bis zum 15. März 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden; Sammelbestellungen erwünscht.

und alle sich hieraus ergebenden Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Herrn Finanz-, Sozial-, Innen- und Arbeitsminister bestimme ich daher hierdurch folgendes:

I.

Rechtsgrundlagen

Das grundlegende Hauptgesetz für die Bereitstellung von Kleingärten stellt nach wie vor die Dritte Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, Vierter Teil, Kap. II, vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 537, 551 ff.) in Verbindung mit der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung (KGO) vom 31. Juli 1919 (RGBl. I, S. 1371) und mit der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. I, S. 1948) dar.

Weitere Rechtsgrundlagen bilden:

a) die verschiedenen dazu ergangenen Ausführungs-, Abänderungs- und Ergänzungsverordnungen, besonders die Ausführungsverordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I, S. 790)/15. Januar 1937 (RGBl. I, S. 17) und die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 (RGBl. I, S. 233),

b) die verschiedenen, auf Grund dieser reichsgesetzlichen Vorschriften seit 1931/32 erlassenen und mehrfach geänderten und verbesserten Durchführungsbestimmungen, zuletzt in der Fassung der „Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten" vom 22. März 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 74 vom 29. März 1938 und Reichsarbeitsblatt 1938 I, S. 95 ff.) und der Abänderungsanordnung dazu vom 11. Oktober 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 239 vom 12. Oktober 1939), sowie

c) der Einführungserlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 22. März 1938 — IV a 5 Nr. 3260/19 — betr. Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten (RABl. 1938 I, S. 95 ff.).

Für die praktische Durchführung von Kleingärten sind gerade die zu b) angeführten Bestimmungen, die größtenteils Verwaltungs-, teils aber auch Rechtsvorschriften enthalten, besonders wichtig; zu ihrer Erläuterung und zur Auslegung der Verordnung vom 26. Februar 1938 (oben zu a) ist nach wie vor besonders der Runderlaß zu c) bedeutsam.

II.

Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen über die Förderung von Kleingärten

Rechtlich gelten die „Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten" vom 22. März 1938/11. Oktober 1939 in ihren wesentlichen Teilen auch noch heute fort. Nur ganz wenige Einzelvorschriften (in Nr. 1, Abs. 1 und Nr. 4, Abs. 2) sind nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 außer Kraft getreten. Einige wenige andere Vorschriften sind durch den Wegfall der Reichszentralstellen oder durch die staatsrechtliche, verwaltungsmäßige und organisatorische Neuordnung gegenstandslos geworden. Die meisten Vorschriften sind aber nicht nur rechtlich noch in Kraft, sondern sinngemäß nach wie vor noch durchaus zutreffend und anwendbar.

Da die „Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten" vom 22. März 1938/11. Oktober 1939 und der Runderlaß vom 22. März 1938 infolge der Kriegseinwirkungen vielfach aber nicht mehr vorhanden oder bekannt sind, habe ich die noch gültigen Vorschriften — unter Weglassung der nicht mehr anwendbaren oder überholten Bestimmungen — zur Erleichterung für die Praxis zusammengestellt und gebe sie hiermit als Anlagen I und II nochmals neu bekannt.

Anlagen I u. II

Ich ersuche, der Bereitstellung von Kleingärten diese noch gültigen Reichs-„Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten" in Verbindung mit dem Runderlaß vom 22. März 1938 sinngemäß zugrunde zu legen und darüber hinaus bei ihrer Handhabung die zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse erlassenen Verwaltungsanordnungen, Auslegungsrichtlinien und Förderungsbedingungen nachstehender Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Die den Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938/11. Oktober 1939 als Anlage beigefügten, einen Bestandteil der Bestimmungen bildenden amtlichen Formulare und Vertragsmuster (Muster a bis d) habe ich gleichzeitig den Änderungen angepaßt und gebe sie hiermit ebenfalls bekannt.

Mu a

III.

Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen

Bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der in den Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938/11. Oktober 1939 enthaltenen, noch gültigen Vorschriften, besonders der Rechtsvorschriften, sind die einzelnen Verwaltungsbestimmungen demgemäß künftig mit folgenden Abwandlungen und Maßgaben anzuwenden:

Soweit in den Bestimmungen von einer Förderung durch Reichshilfe, Reichsmittel oder Reichsdarlehn die Rede ist, treten an ihre Stelle künftig Landeshilfe, Landesmittel und Landesdarlehn.

Soweit sich der Reichsarbeitsminister nach den Bestimmungen vom 22. März 1938/11. Oktober 1939 Exekutiv- oder Ausnahmebefugnisse vorbehalten hatte, werden diese künftig von dem Minister für Wiederaufbau ausgeübt.

Soweit in den Bestimmungen Aufgaben dem Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V. und seinen örtlichen Gliederungen zugewiesen worden sind, werden diese jetzt in der britischen Zone von dem Zentralverband des Kleingartenbaues und im Lande Nordrhein-Westfalen von dem Landesverband Rheinland der Gartenbauvereine e. V. in Essen und dem Landesverband Westfalen und Lippestaaten der Kleingärtner e. V. in Bochum sowie ihren örtlichen Gliederungen, also den ihnen angeschlossenen gemeinnützigen Kleingartenunternehmen, ausgeübt. Wegen der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gilt nach wie vor sinngemäß der frühere Preuß. Erlaß vom 2. Juni 1924 — II 8 Nr. 97 —. Ein Abdruck ist hier als Anlage III beigefügt.

Anlag

Die Aufgaben, welche in den Bestimmungen vom 22. März 1938 der Deutschen Bau- und Bodenbank AG. zugewiesen waren, werden im Landesteil Nordrhein bis auf weiteres wahrgenomen von der

Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf

und im Landesteil Westfalen von der

Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster.

Im einzelnen gilt folgendes:

Zu Nr. 2 der Bestimmungen vom 22. März 1938:

Ebenso wie bei der Kleinsiedlung ist auch bei der Bereitstellung von Kleingärten künftig auf stärksten Einsatz der Selbst- und Nachbarhilfe der Kleingartenbewerber und Kleingartengemeinschaften größter Wert zu legen. Der planmäßige Einsatz der Selbst- und Nachbarhilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Kleingartenvorhaben, (Planierung, Aufschließung und Kultivierung des Geländes, Anlage und Bepflanzung der Kleingärten, Herrichtung der Wege, Einfriedigungen, Wasserversorgung usw. und Herstellung der Gemeinschaftsanlagen) soll darum von vorherein organisiert und sichergestellt werden. Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Lage und der sozialen Versicherung bei Leistung der Selbsthilfe sind nach wie vor die Vorschriften des Art. 1 (in Verbindung mit Nr. 18, Abs. 3 b, und Nr. 21 der Bestimmungen vom 22. März 1938) und Art 2 §§ 1 und 2 der Ausführungsverordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I, S. 790)/15. Januar 1937 (RGBl. I, S. 17) anzuwenden.

Zu Nr. 3 der Bestimmungen vom 22. März 1938:

Der hier verankerte Grundsatz ist nach wie vor besonders wichtig. Landeshilfe darf deshalb nur für solche Anlagen zugebilligt werden, die grundsätzlich auf die Dauer kleingärtnerisch bewirtschaftet werden können.

Zu Nr. 4 der Bestimmungen vom 22. März 1938:

Die Eignung der Kleingärtner und ihrer Familien zur Bewirtschaftung eines Kleingartens setzt auch voraus, daß die Kleingärtner, namentlich auch die Kleingärtnerfrauen, körperlich geeignet und in der Lage sein müssen,

die Arbeiten, die mit der Anlage und Herrichtung der Kleingärten in weitgehender Selbst- und Nachbarhilfe und mit einer intensiven kleingärtnerischen Bebauung verbunden sind, zu leisten.

Zu Nr. 9 der Bestimmungen vom 22. März 1938:

Die Planung der Kleingärten und Lauben soll nach wie vor im Benehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung des Landesverbandes Rheinland der Gartenbauvereine e. V. und des Landesverbandes Westfalen und Lippestaaten der Kleingärtner e. V. erfolgen

Zu Nr. 13 der Bestimmungen vom 22. März 1938/ 11. Oktober 1939:

Für die Höhe und Bedingungen der Landesdarlehn gelten nach wie vor sinngemäß die Vorschriften der Nr. 13 in der Fassung der Abänderungsanordnung vom 11. Oktober 1939. Der Erwerb von Land schließt nötigenfalls auch die Landenteignung ein. Neben dem Kaufpreis kann also wie bisher auch die Enteignungsentschädigung ganz oder teilweise aus dem Landesdarlehn gedeckt werden.

Selbstverständlich dürfen Landesdarlehn nur im Rahmen der verfügbaren Landesmittel und der den Bewilligungsbehörden zugeteilten Mittelkontingente bewilligt werden. Die Bewilligungsbehörden haben darüber genaue Kontrollen zu führen.

Zu Nr. 15 der Bestimmungen vom 22. März 1938:

Träger der Kleingartenvorhaben dem Land gegenüber sind nach wie vor die Gemeinden oder Gemeindeverbände. In Anbetracht der Bedeutung des Kleingartenwesens erwarte ich, daß sie sich dieser zu ihrem Aufgabengebiet gehörenden Maßnahmen besonders annehmen und sich unter Zuhilfenahme der Landesdarlehn für den Erwerb von Land aus Privatbesitz besonders die Beschaffung und Sicherung von Dauer-Kleingartenland angelegen sein lassen.

Zu Nr. 16 (in Verbindung mit Nr. 4. Abs. 2, Nr. 5 und 6) der Bestimmungen vom 22. März 1938:

Im Hinblick darauf, daß die Gemeinden (Gemeindeverbände) regelmäßig die Träger der Kleingartenvorhaben sind (vergl. Nr. 13), bestimmt Nr. 16, daß die Gemeindebehörde im Benehmen mit den gemeinnützigen Kleingartenunternehmen feststellt, welche Bewerber als geeignet anzusehen sind. Diese Vorschrift gilt auch im Rahmen der Förderung von Kleingärten mit Landesdarlehn entsprechend.

Es besteht aber kein Bedenken, daß die Gemeinde bei der Auswahl der Kleingärtner den auf Grund des Erlasses der Landesregierung vom 5. März 1947 — Nrn. 2, 3, 4 —, meines Durchführungserlasses vom 25. März 1947 — IA 6/520 Ziff. III, VI und VIII — und meines Runderlasses vom 28. August 1948 — IA/612/2550 — (MBl. NW. Nr. 32 S. 433) — IV Nr. 1 — gebildeten Gemeindesiedlungsausschuß (Ortssiedlungsausschuß) einschaltet. Nach Ziffer VIII, Abs. 1, meines Durchführungserlasses vom 25. März 1947 ist zwar die wichtigste Aufgabe des Gemeindesiedlungsausschusses, das Land für die Anlage von Kleingärten (und Kleinsiedlungen) auszuwählen. Im Rahmen der damaligen Melde- und Erfassungsaktion hatte der Ausschuß aber noch die weitere Aufgabe, aus dem Kreise der Bewerber, welche sich in die damals öffentlich auszulegenden Listen (Muster Anlage 1 zu dem Runderlaß vom 25. März 1947) eingetragen hatten, die als geeignet befundenen Familien in Anwärterlisten einzutragen. Demgemäß überlasse ich es dem Ermessen der Gemeinden, ob sie auch im Rahmen dieser finanziellen Förderungsaktion die Gemeindesiedlungsausschüsse (Ortsausschüsse) zu Rate ziehen wollen, bitte aber auf jeden Fall, das in Frage kommende gemeinnützige Kleingartenunternehmen, welches die Kleingartenanwärter zusammenfassen und selbst bei der Durchführung des Kleingartenvorhabens herangezogen werden soll, einzuschalten.

Zu Nr. 18 der Bestimmungen vom 22. März 1938:

Nach dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1948, Nr. 12, S. 95/96) — § 3 — sind die Aufgaben und Befugnisse des Verbandspräsidenten auf die Landesregierung Nordrhein-Westfalen übergegangen, welche bis auf weiteres den Minister für Wiederaufbau als zuständig bezeichnet hat. Demgemäß werden auch die Funktionen der Bewilligungsbehörde bis auf weiteres durch den Minister für Wiederaufbau ausgeübt. Die Förderungsanträge sind deshalb an den Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, in Essen, Ruhrallee 55, einzureichen.

1949 S. 194
s. a.
1956 S. 167

Zu Nr. 25 der Bestimmungen vom 22. März 1938:

Zur Sicherung des mit der Bereitstellung von Kleingärten erstrebten ernährungswirtschaftlichen Erfolges ist nach wie vor eine sorgfältige Betreuung, fachliche Schulung und Wirtschaftsberatung erforderlich. Damit die einheitliche Betreuung und Beratung gesichert wird, sind die mit Hilfe der Landesmittel eingerichteten Kleingartenanlagen nach wie vor nur der zuständigen Gliederung des Landesverbandes Rheinland der Gartenbauvereine e. V. oder des Landesverbandes Westfalen und Lippestaaten der Kleingärtner e. V. als Zwischenpächter zu überlassen.

Um die Landesverbände instand zu setzen, geeignete Fach- und Schulungskräfte einzustellen und zu unterhalten, beabsichtige ich, ihnen unabhängig von diesen Bestimmungen noch anteilmäßige Beihilfen dazu aus Landesmitteln zu gewähren.

Zu Nr. 26 der Bestimmungen vom 22. März 1938:

Die Rechtsvorschrift in Nr. 25 über die Gebühren- und Steuerfreiheit der Bereitstellung von Kleingärten, welche sich wiederum auf Artikel 4 der Ausführungsverordnung zur Kleinsiedlung und zur Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 in Verbindung mit § 29 des Reichssiedlungsgesetzes gründet, ist zur Verbilligung nach wie vor wichtig.

IV.
Schlußvorschriften

Soweit durch diese Zusatzregelung (Abschnitt III) keine anderweitigen Verwaltungsbestimmungen oder Förderungsbedingungen festgelegt sind, verbleibt es sinngemäß bei den „Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten" vom 22. März 1938/11. Oktober 1939 und dem Runderlaß vom 22. März 1938 in der aus den Anlagen II und III ersichtlichen, noch gültigen Fassung.

Ich ersuche, demgemäß bei der Durchführung der Bereitstellung von Kleingärten nach jenen — noch anwendbaren — Vorschriften und den ergänzenden Verwaltungsanweisungen dieser Zusatzregelung zu verfahren, alle beteiligten Stellen, besonders auch die Kreise, Ämter und Gemeinden, sowie die gemeinnützigen Kleingartenunternehmen, mit entsprechender Weisung zu versehen und die Bereitstellung von Kleingärten auf dieser Grundlage tatkräftig zu fördern.

Über den Erfolg der Maßnahmen ersuche ich, mir erstmals zum 1. Mai 1949 zu berichten.

Wegen der Zuteilung der Mittelkontingente, der Kontingentskontrolle usw. ergeht noch besonderer Erlaß.

Bezug: Erl. der Landesregierung über die Förderung des Siedlungswesens v. 5. 3. 1947 und mein Durchführungserlaß v. 25. 3. 1947 — IA/6/520 — sowie mein RdErl. betr. Landbeschaffung für Kleinsiedlungs- und Kleingartenzwecke v. 28. 8. 1948 — IA/612/2550 — (MBl. NW. Nr. 32 S. 433).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold (mit Nebenabdruck für die Geschäftsstelle Minden), Düsseldorf, Köln, Münster.

Nachrichtlich an:

a) den Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55,
b) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

Zu IV a 5 Nr. 32/60/19 **Anlage I**

Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938

(Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 74 vom 29. März 1938 und im Reichsarbeitsblatt 1938, I S. 95 ff.)

Inhaltsverzeichnis

	Nr.
Bedeutung des Kleingartens, Allgemeine Grundsätze	1—3
Der Kleingärtner	4—6
Planung der Kleingartenanlagen	7—9
Kleingartengelände	10—12
(Reichs)-Darlehen	13—14
Träger, Bewilligungsbehörde und Gang des Verfahrens	15—24
Betreuung der Kleingärtner	25
Abgaben, Gebühren und Steuern	26
Schlußabrechnung	27
Anerkennungsbestimmungen	28—29
Übergangs- und Schlußbestimmungen	30

Auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kap. II (RGBl. I S. 537, 551) — §§ 21, 22 —, der Verordnung zur Anderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 233), der Ausführungsverordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 790)/15. Januar 1937 (RGBl. I S. 17) und des Erlasses über das Siedlungs- und Wohnungswesen vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1225) wird folgendes bestimmt:

Bedeutung des Kleingartenwesens

Allgemeinde Grundsätze

1. (1) Nächst der Kleinsiedlung ist das Kleingartenwesen das wirksamste Mittel, der Verstädterung des deutschen Volkes entgegenzuarbeiten. Der Kleingarten ist eine notwendige Lebensgrundlage für die in einer Mietwohnung lebenden . . . . schaffenden deutschen Menschen. Er bietet Entspannung von der Berufsarbeit, läßt die Kinder in Licht und Sonne gesund heranwachsen und liefert in dem Wirtschaftsertrag einen nicht unwichtigen Teil zur Eigenversorgung der Familien und damit zur Ergänzung ihres Einkommens.

   (2) Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist die überwiegend gartenbaumäßige, der Eigenversorgung dienende Nutzung fremden Landes mit eigenen Kräften. Grundsätzlich ist der Kleingarten Teil einer Gesamtanlage, die gegen Einwirkungen von außen eingefriedigt ist, jedoch durch Wege, die jedermann zugängig sind, auch den übrigen Volksgenossen die Möglichkeit gewähren soll, sich an dem Naturgeschehen zu erfreuen (Kleingartenpark).

2. (1) Die Barkosten für die Herrichtung eines Kleingartens müssen so niedrig, wie irgend möglich, sein, damit der Kleingarten den erhofften Wirtschaftsertrag sichert und jede geeignete Familie in seinen Besitz gelangen kann. Zu diesem Zweck ist darauf zu halten, daß zu Lasten der Kleingärtner bei Neuanlagen keine erheblich verteuernden Einrichtungen gefordert werden, auch wenn diese den Anblick der Anlage sehr verschönern würden. Die Ausgestaltung der öffentlichen Durchgangswege muß, abgesehen von der Mitarbeit der Kleingärtner, auf Kosten anderer Stellen erfolgen.

   (2) Ausgaben für nicht werbende Einrichtungen, z. B. für eine Laube, dürfen nur in bescheidenem Ausmaße entstehen. Es muß den Kleingärtnern überlassen bleiben, sie besser auszuführen, sobald sie wirtschaftlich hierzu in der Lage sind.

   (3) Damit die Kleingartenbewerber von Anfang an mit der Gartenanlage innerlich verbunden werden, ihren Arbeitswillen und Gemeinschaftsgeist bekunden und mithelfen, die Barkosten niedrig zu halten, sind sie verpflichtet, die notwendigen Arbeiten, soweit es angeht, im Wege der Selbst- und Nachbarhilfe auszuführen. Soweit sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen hierzu nicht in der Lage sind, sollen sie Ersatzleute — tunlichst aus der eigenen Familie — stellen; andernfalls müssen sie den Lohn des für sie tätigen Arbeiters aus eigenen Mitteln laufend zahlen.

3. Nur ein dauernd ungefährdeter Besitz läßt den durch einen Kleingarten erstrebten Erfolg in vollem Umfange erreichen. (Reichs-)Hilfe[1]) darf deshalb nur für solche Anlagen zugebilligt werden, die grundsätzlich auf die Dauer kleingärtnerisch bewirtschaftet werden können. Die mit (Reichs-)Mitteln[2]) geförderten Kleingartenanlagen dürfen einer anderen Zweckbestimmung nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers[3]) zugeführt werden. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers[3]) ergeht im Einvernehmen mit dem (Reichs-)Minister des Innern. Werden die Kleingärten auf nicht gemeindeeigenem Gelände errichtet, ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde sicherzustellen, daß das Gelände nur kleingärtnerisch genutzt werden darf. Andernfalls sollen die mit (Reichs-)Mitteln[2]) geförderten Kleingärten als Heimstätten (Heimstättengartengebiete) ausgegeben werden (Reichsheimstättengesetz vom 25. November 1937, § 29).

Der Kleingärtner

4. (1) Der Kleingärtner und seine Familie müssen sich zur Bewirtschaftung eines Kleingartens eignen. Dieses setzt voraus, daß sie Liebe zur Natur, den Wunsch nach bodenverbundener Arbeit und Gemeinschaftsgeist besitzen, lebenstüchtig, sparsam und strebsam sind, mithin Gewähr dafür bieten, daß sie ihren Verpflichtungen in jeder Hinsicht nachkommen können. Ein infolge . . . . Körperschäden (z. B. durch Kriegsverletzung) behinderter Bewerber kann gleichwohl zugelassen werden, wenn seine Frau oder Familienangehörige die Arbeiten ordnungsmäßig ausführen können und wollen.

   (2) Aus der Zahl der hiernach geeigneten Bewerber können alle ehrbaren Volksgenossen, die ebenso wie ihre Frauen deutsche Reichsangehörige . . . . sind, ausgewählt werden. Bei der Auswahl sind die Anzahl der zum elterlichen Haushalt gehörigen minderjährigen Kinder und ungünstige Wohnverhältnisse ausschlaggebend zu bewerten.

5. Stets müssen die Bewerber für eine Anlage nach der Berufsangehörigkeit und nach sonstigen Umständen so ausgewählt werden, daß ein echtes Gemeinschaftsleben in der Anlage gewährleistet ist.

6. (1) Neben Ehepaaren sind Witwen mit Kindern als Bewerber zugelassen. Wieweit darüber hinaus Einzelpersonen mit versorgungsberechtigten Angehörigen oder Wirtschaftsberater und -beraterinnen einen Kleingarten erhalten dürfen, entscheidet der Verfahrensträger.

   (2) Stirbt ein Kleingärtner oder wird er arbeitsunfähig, so ist der Pachtvertrag möglichst mit einem geeigneten Angehörigen fortzusetzen, auch wenn dieser alleinsteht.

[1]) jetzt: Landeshilfe
[2]) jetzt: Landesmitteln
[3]) jetzt: des Ministers für Wiederaufbau

Planung der Kleingartenanlagen

7. Anlagen im Umfange von weniger als 20 Kleingärten sind zumeist unwirtschaftlich und lassen in der Regel nicht zu, daß sich in ihnen der nötige Gemeinschaftsgeist entwickelt. Sie sollen daher nicht mit (Reichs-)Hilfe[1]) gefördert werden.

8. (1) Kleingärten sind möglichst nahe bei den Wohnungen der Bewerber (Kinderwagenentfernung) zu errichten.

   (2) Die Kleingartenanlagen sollen sich in das Stadtbild gut eingliedern; sie werden zweckmäßig als Teil der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde vorgesehen. Im Rahmen größerer Anlagen können Kinderspielplätze und andere Einrichtungen, die der Gesamtheit der Kleingärtner dienen, vorgesehen werden.

9. (1) Die Planung der Kleingärten und Lauben soll im Benehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung des Reichsbundes deutscher Kleingärtner e. V.[4]) erfolgen. Dieser hat sich bereiterklärt, hierfür unentgeltlich Fachkräfte bereitzustellen. Die Bewilligungsbehörde kann sich vorbehalten, die Pläne zu genehmigen.

   (2) Die Lauben müssen sich dem Gesamtbild gut einordnen und zweckmäßig, dauerhaft und billig sein.

Kleingartengelände

10. Wenn auch die Bodengüte bei Kleingartenland nicht entscheidend ist, so muß der Boden doch, wenigstens nach entsprechenden Vorbereitungen, für den Anbau von Gartenfrüchten und Obst geeignet sein. Die Bodenverbesserung muß von den Kleingärtnern selbst durchzuführen sein, ohne daß sie hierdurch wirtschaftlich allzu stark belastet werden. Ebenso ist zu sichern, daß die Gärten mit billigem Wirtschaftswasser versorgt werden können.

11. Ein Kleingarten soll 400 qm groß sein; er darf nicht kleiner sein als 300 qm.

12. Die Beschaffung des erforderlichen Geländes regelt sich nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften (Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919, § 5; Reichsheimstättengesetz vom 25. November 1937, § 28. Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kap. II, § 11 in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938).

(Reichs-)Darlehen

13.[4a]) (1) Folgende (Reichs-)Darlehen[5]) können je Kleingarten gewährt werden:

   a) bis zu 300 RM[6]) für die Herrichtung und Einrichtung von neuen Kleingartenanlagen und

   b) bis zu 250 RM.[6]) bei höheren Erwerbspreisen auch darüber hinaus bis zur Hälfte des Erwerbspreises, für den Erwerb von Land aus Privatbesitz, das

      aa) für die Errichtung neuer Kleingartenanlagen verwendet werden soll oder

      bb) bereits kleingärtnerisch genutzt ist, dessen weitere kleingärtnerische Verwendung aber gefährdet erscheint.

   (2) Gemeinden, die kleingärtnerisch genutzte Grundstücke veräußern, erhalten (Reichs-)Darlehen[5]) zum Landerwerb erst dann, wenn sie den bei der Veräußerung erzielten Erlös für den Erwerb von Kleingartenland und für Auslagen verwendet haben, durch die das Land zur Daueranlage ausgestaltet wird.

   (3) Die Darlehen für die Herrichtung von Kleingartenanlagen sind zu versagen oder in entsprechend geringerer Höhe zuzusprechen, soweit die Bewerber aus eigenem Vermögen die entstehenden Kosten decken können.

   (4) Frühere Nutzungsberechtigte dürfen nur dann aus den (Reichs-)Mitteln[7]) entschädigt werden, wenn das Land sonst nicht zu beschaffen ist, die Ansprüche sich in angemessenen Grenzen halten und die Kleingärtner nicht über Gebühr belastet werden.

14. Die (Reichs-)Darlehen[8]) sind unverzinslich; sie sind in spätestens zwanzig Jahren zu tilgen. Die Tilgung beginnt am 1. Oktober des auf den Abschluß des Darlehnsvertrages folgenden Jahres. Die Tilgungsbeträge sind von den Darlehnsnehmern halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten. Die erste Zahlung hat in der Höhe zu erfolgen, daß die Schuld in den folgenden 19½ Jahren in gleichbleibenden, auf volle Reichsmark[9]) abgerundeten Beträgen getilgt werden kann.

Träger, Bewilligungsbehörde und Gang des Verfahrens

15. Träger der Vorhaben sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände. Der Reichsarbeitsminister[10]) kann mit Zustimmung des (Reichs-)Ministers der Finanzen auf Antrag auch andere Stellen als Träger zulassen und dabei das Nähere regeln.

16. Bewerber um Kleingärten müssen bei der Gemeindebehörde oder der örtlichen Gliederung des gemeinnützigen Kleingartenunternehmens einen Frageboqen (Muster a) ausfüllen, der Angaben über den Familienstand, Alter, Beruf, Reineinkommen, Zahl der Kinder, Gesundheitszustand[11]) der Familie des Bewer- Muste

[4]) Die Aufgaben des ehemaligen Reichsbundes der Kleingärtner e. V. werden jetzt im Land Nordrhein-Westfalen von dem Landesverband Rheinland der Gartenbauvereine e. V. in Essen, Kordulastraße 7, und dem Landesverband Westfalen und Lippestaaten der Kleingärtner e. V. in Bochum, Immanuel-Kant-Straße 35, und ihren örtlichen Gliederungen wahrgenommen.
[4a]) In der Fassung der Anordnung vom 11. Oktober 1939 (veröffentlicht in Nr. 239 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preuß. Staatsanzeigers" vom 12. Oktober 1939).
[5]) jetzt: Landesdarlehen
[6]) jetzt: DM
[7]) jetzt: Landesmitteln
[8]) jetzt: die Landesdarlehen
[9]) jetzt: Deutsche Mark
[10]) jetzt: der Minister für Wiederaufbau
[11]) d. h. jetzt: die körperliche Eignung zur Bewirtschaftung des Gartens

bers sowie über seine Wohnungsverhältnisse enthält. Im Benehmen mit dem Kleingartenunternehmen und gegebenenfalls dem besonders zugelassenen Träger (vgl. Nr. 15 Satz 2) stellt die Gemeindebehörde fest, welche Bewerber als geeignet anzusehen sind.

17. Der Träger kann sich bei der Durchführung des Vorhabens der örtlich zuständigen Gliederung des Kleingartenunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen. Auch wenn dies nicht geschieht, soll diese zu allen vorbereitenden und Ausführungsverhandlungen mitberatend herangezogen werden. Gebühren dürfen weder vom Träger noch von dem Kleingartenunternehmen für die Durchführung der Maßnahme erhoben werden.

18. (1) Bewilligungsbehörden sind:

I. . . . . .
a) die Regierungspräsidenten
b) der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen[12a])
c) . . . . .
II. . . . . .
III. . . . . .
IV. . . . . .

(2) . . . . . .

(3) Um das Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, werden den Bewilligungsbehörden übertragen

a) die Befugnisse, die dem Reichsarbeitsminister auf dem Gebiete des Kleingartenwesens nach der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II. §§ 10 bis 15 in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 zustehen, mit der Maßgabe, daß sich der Reichsarbeitsminister[12]) die Entscheidung über Enteignungen vorbehält, bei denen die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen gewährt werden soll.

b) die Befugnis, Vorhaben auf Grund des Art. 1 der Ausführungsverordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 als Kleingartenvorhaben im Sinne der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 anzuerkennen.

(4) Soweit für das Aufgabengebiet des Kleingartenwesens andere Behörden zuständig sind, sind diese bei den Entscheidungen der Bewilligungsbehörde zu beteiligen.

19. (1) Der Träger legt den Antrag auf Bewilligung von (Reichs-)Mitteln[13]) (Muster b) der Bewilligungsbehörde vor.

(2) Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet im Rahmen der Vorschriften in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach den vorhandenen (Reichs-)Mitteln[13]). Besonders förderungswürdige, aber nicht den Bestimmungen entsprechende Anträge sind dem Reichsarbeitsminister[14]) zur grundsätzlichen Entscheidung vorzulegen.

(3) Über die Bewilligung von (Reichs-)Darlehen[15]) erteilt die Bewilligungsbehörde einen Bescheid (Muster c). Dieser kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

(4) Die Bewilligung ist der . . . . . Bank . . . durch Übersendung einer Abschrift des Bewilligungsbescheides unmittelbar anzuzeigen. Gleichzeitig ist dem Reichsarbeitsminister[14]) Abschrift des Bescheides zu übersenden.

20. (1) Die Bewilligung der Darlehen gilt zugleich als Anerkennung im Sinne des Artikels 1 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 790)/15. Januar 1937 (RGBl. I S. 17).

(2) Über die (Reichs-)Darlehen[15]) hat die Bewilligungsbehörde genaue Nachweisungen zu führen.

21. (1) Die weitere Durchführung des Vorhabens obliegt dem Träger. Die Bewilligungsbehörde hat die Durchführung laufend gewissenhaft zu überwachen. Neben dem in erster Reihe verantwortlichen Träger hat sie dafür einzustehen, daß das Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt wird und daß die bestehenden Bestimmungen beachtet werden.

(2) Der Reichsarbeitsminister[14]) behält sich die Befugnis vor, die Durchführung nach jeder Richtung nachzuprüfen und, soweit erforderlich, einzugreifen, namentlich bestimmungswidrige Bescheide aufzuheben oder abzuändern, nötigenfalls die Auszahlung der (Reichs-)Darlehnsraten[16]) durch die . . . . . Bank . . . auszusetzen, bis die beanstandeten Mängel behoben sind.

22. Nach Eingang des Bewilligungsbescheides wird zwischen der . . . . . Bank . . . in . . . . . und dem Träger ein Bank-Träger-Vertrag (Muster d) abgeschlossen. Hierzu bedürfen die Gemeinden (Gemeindeverbände) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist rechtzeitig nachzusuchen und beschleunigt zu erteilen.

23. (1) Die (Reichs-)Darlehen[17]) werden wie folgt ausgezahlt:

a) Bei Gewährung eines Darlehens für die Herrichtung und Einrichtung einer Kleingartenanlage (Nr. 13 Abs. 1a)

60 v. H. nach Abschluß des Bank-Träger-Vertrages, wenn die Bewilligungsbehörde bescheinigt, daß das Gelände auf die Dauer für kleingärtnerische Nutzung gesichert und die unmittelbare Inangriffnahme und Durchführung der erforderlichen Arbeiten gewährleistet ist,

40 v. H. auf Grund einer Bescheinigung der Bewilligungsbehörde, daß die Kleingärten angelegt sind und der Restbetrag noch benötigt wird, um die Kosten zu decken.

b) Bei Gewährung eines Darlehns für den Landerwerb (Nr. 13 Abs. 1b)

aa) bei Erwerb von neuem Kleingartenland
60 v. H. nach Abschluß des Bank-Träger-Vertrages, wenn die Bewilligungsbehörde bescheinigt, daß das Gelände erworben, die dauernde kleingärtnerische Nutzung gesichert und die unmittelbare Inangriffnahme und Durchführung der erforderlichen Arbeiten gewährleistet ist,
40 v. H. auf Grund einer Bescheinigung der Bewilligungsbehörde, daß die Kleingärten angelegt sind, der Träger als Eigentümer des Geländes im Grundbuch eingetragen ist und der Restbetrag noch benötigt wird, um die Kosten zu decken;

bb) bei Erwerb bereits kleingärtnerisch genutzten, aber gefährdeten Landes

in voller Höhe nach Abschluß des Bank-Träger-Vertrages auf Grund einer Bescheinigung der Bewilligungsbehörde, daß der Träger das kleingärtnerisch genutzte Land erworben hat und als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Soweit die (Reichs-)Darlehen[17]) nach Abs. 1 in Teilen ausgezahlt werden, sind sie einem für diesen Zweck einzurichtenden Sonderkonto zuzuführen, über das der Träger nur für das Vorhaben verfügen darf. Die auf dem Sonderkonto anfallenden Zinsen sind für das Vorhaben zu verwenden.

24. (1) Die Zahlungen sind von dem Träger durch Vermittlung der Bewilligungsbehörde bei der . . . . . Bank . . . zu beantragen.

(2) Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge, bescheinigt, ob die Voraussetzungen für die Zahlungen erfüllt sind und leitet sie der . . . . . Bank . . . zu. Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde überlassen, ob sie die Bescheinigung auf Grund eigener Prüfung oder auf Grund der Prüfung einer nachgeordneten unbeteiligten Behörde erteilt.

Betreuung der Kleingärtner

25. (1) Das Kleingartenland ist vorwiegend obst- und gartenbaulich zu nutzen. Um dementsprechend eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Kleingärten zu sichern, ist eine sorgfältige Betreuung, Fach- und Wirtschaftsberatung der Kleingärtner erforderlich.

(2) Aufgabe der Fach- und Wirtschaftsberatung ist es, dafür zu sorgen, daß die Kleingärtnerfamilien nicht nur theoretisch, sondern vor allem praktisch über die gartenbauliche Nutzung ihres Landes und das Halten von Kleintieren mit dem Ziele unterwiesen werden, sie zur selbständigen, eigengedanklichen Durchführung aller erforderlichen Arbeiten mit geringen Baraufwendungen zu befähigen.

(3) Damit die einheitliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner in der vorgesehenen Weise gesichert wird, sind die mit Hilfe der (Reichs-)Mittel[18]) eingerichteten oder erworbenen Kleingartenanlagen der zuständigen Gliederung des Reichsbundes deutscher Kleingärtner e. V.[19]) als Zwischenpächter zu überlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers[20]).

Gebühren und Steuern

26. (1) Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung der Bereitstellung von Kleingärten dienen, sind, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreites vorgenommen werden, von allen Gebühren und Steuern des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit.

(2) Die Gebühren- und Steuerfreiheit ist durch die zuständige Behörde ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn der Träger versichert, daß ein bestimmtes Vorhaben als Bereitstellung von Kleingärten im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kap. II in der sich aus der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 ergebenden Fassung und der Ausführungsverordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 anzusehen ist und daß der Antrag oder die Handlung, für welche die Befreiung von Gebühren oder Steuern in Anspruch genommen wird, zur Durchführung des Vorhabens erfolgt. Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden.

Schlußabrechnung

27. (1) Spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zahlung des gesamten (Reichs-)Darlehns[21]) ist von dem Träger über das durchgeführte Vorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde bereitzuhalten. Der Träger hat die Fertigstellung der Schlußabrechnung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Abrechnung muß alle für das Vorhaben entstandenen Ausgaben in übersichtlicher Form nachweisen. Für alle Ausgaben müssen ordnungsmäßige Rechnungsbelege vorhanden sein.

(2) Die Schlußabrechnungen sind von dem Träger aufzubewahren und der Bewilligungsbehörde, dem Reichsarbeitsminister[22]), dem Rechnungshof . . . oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Bewilligungsbehörde hat sich durch Prüfung Gewißheit über die ordnungsmäßige Verwendung zu verschaffen.

---

[12]) jetzt: der Minister für Wiederaufbau

[12a]) Die Aufgaben und Befugnisse des Verbandspräsidenten sind durch das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1947 über die Abänderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 usw. — GS. S. 286 — (Gesetz- und VO.Bl. für das Land Nordrhein-Westfalen 1948 Nr. 12 S. 95/96) — § 3 — auf die Landesregierung Nordrhein-Westfalen übergegangen, welche den Minister für Wiederaufbau bis auf weiteres als zuständig bezeichnet hat.

[13]) jetzt: Landesmitteln

[14]) jetzt: dem (der) Minister für Wiederaufbau

[15]) jetzt: Landesdarlehen

[16]) jetzt: Landes-Darlehnsraten

[17]) jetzt: Landes-Darlehen

[18]) jetzt: Landesmittel

[19]) vergl. Fußnote 4

[20]) jetzt: das Ministerium für Wiederaufbau

[21]) jetzt: Landesdarlehns

[22]) jetzt: dem Minister für Wiederaufbau

Anerkennungsbestimmungen

28. Auch Kleingärten, für die keine (Reichs-)Darlehen[23]) in Anspruch genommen sind, können von der Bewilligungsbehörde als Kleingartenvorhaben im Sinne der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 anerkannt werden. Dies hat zur Folge, daß für sie die Vergünstigungen und Erleichterungen steuerlicher und sonstiger Art, z. B. bei der Landbeschaffung (vgl. Nr. 12) gelten, die den mit (Reichs-)Darlehen[23]) geförderten Kleingärten zustehen.

29. Anträge auf Anerkennung von Kleingartenvorhaben sind der Gemeindebehörde vorzulegen, die sie mit ihrer Stellung an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten hat. Diese prüft, ob das Vorhaben im wesentlichen so durchgeführt wird, daß es mit (Reichs-)Mitteln[24]) gefördert werden könnte, und stellt zutreffendenfalls einen Anerkennungsbescheid mit der in Nr. 26 Abs. 2 vorgesehenen Versicherung aus.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

30. (1) Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft und ersetzen die entsprechenden bisherigen Vorschriften.

(2) Die Vorschriften der Nr. 25 gelten sinngemäß auch für die rückliegenden mit (Reichs-)Darlehen geförderten Vorhaben.

Berlin, den 22. März 1938.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
Im Auftrage:
(Unterschrift).

Anlage II

Auszugsweise Abschrift

Runderlaß
betr. Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten

(Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1938, I S. 95 ff.)

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
IV a 5 Nr. 3260/19

Berlin, den 22. März 1938.

An
.....
die Reg.-Präsidenten,
den Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen.
.....

Betrifft: Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten.

Das stetige Anwachsen der Mittel- und Großstädte fordert gebieterisch, alle Maßnahmen zu unterstützen, die das Ziel verfolgen, die städtische Bevölkerung mit dem Boden zu verbinden, um sie durch die Arbeit am Boden gesund und tüchtig zu erhalten, ihr gleichzeitig ein zusätzliches Einkommen zu ermöglichen und ihre Liebe zur Heimat zu vertiefen. Am wirksamsten wird das Ziel nächst der Kleinsiedlung durch das Kleingartenwesen erreicht, zumal hierdurch noch breitere Bevölkerungskreise erfaßt werden oder jedenfalls erfaßt werden können. Schon früher[1]) sind deshalb für diesen Zweck (Reichs-)Mittel bereitgestellt worden, mit deren Hilfe rund 80 000 Kleingärten eingerichtet worden sind. Die Grundsätze, nach denen diese (Reichs-)Mittel früher vergeben sind, haben sich jedoch bald insoweit als unzureichend erwiesen, als sie nach der gesetzlichen Grundlage — den Vorschriften über Kleingärten in der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 — nur erwerbslosen Bewerbern vorbehalten geblieben sind.

Infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges stehen weiterhin kaum noch geeignete erwerbslose Bewerber zur Verfügung; andere Bewerber konnten jedoch bisher nach den gesetzlichen Vorschriften nicht ohne weiteres berücksichtigt werden. Infolgedessen sind bereits seit Jahren keine nennenswerten (Reichs-)Mittel mehr für Kleingartenzwecke beansprucht worden. Ohne (Reichs-)Hilfe sind jedoch nur in einem recht bescheidenen Ausmaße neue Kleingärten geschaffen, und zwar durchgehend nur dort, wo unter dem Zwang der Verhältnisse Ersatzland für anderweitig beanspruchtes Gartenland bereitzustellen war. An Stelle der aus staatspolitischen Gründen notwendigen Ausdehnung ist also eine Schrumpfung des kleingärtnerisch bewirtschafteten Landes eingetreten.

Das ist untragbar. Die (Reichs-)Regierung glaubt deshalb, das ihrige tun zu müssen, um diese Entwicklung aufzuhalten und in das Gegenteil zu verkehren. Sie hat sich daher entschlossen, erneut (Reichs-)Mittel für Kleingartenanlagen zur Verfügung zu stellen, nachdem inzwischen durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 die wesentlichsten Hemmnisse beseitigt sind, die bisher einer planmäßigen Förderung der Maßnahme entgegenstanden. Denn nach dieser Verordnung ist der Bewerberkreis für solche Kleingärten nunmehr unbeschränkt. Weiterhin gelten jetzt die Vorschriften der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 über die Landbeschaffung, die bisher praktisch nur für Kleinsiedlungen angewendet sind, auch für die Förderung des Kleingartenwesens, und zwar nach der vorgenannten Verordnung vom 26. Februar 1938 in erweitertem Ausmaß. Hierdurch ist endlich die Möglichkeit geboten, notfalls im Wege des Zwanges Land zu beschaffen, das kleingärtnerisch bewirtschaftet werden soll. Man wird von dieser Möglichkeit nur dort Gebrauch machen, wo die neu zu schaffenden Kleingartenanlagen für die Dauer erhalten bleiben können, d. h. also, wo von den zuständigen Stellen (Planungsbehörden) nach einem Flächennutzungs-(Wirtschafts-)Plan Grünflächen vorgesehen sind, die kleingärtnerisch zu bewirtschaften sind. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der volle Vorteil eines Gartens den Kleingärtnern nur dann zugute kommt, wenn sie bestimmt darauf rechnen können, die Gärten für die Dauer bewirtschaften zu können. Nur in diesem Falle kann ihnen auch zugemutet werden, die Kleingärten und die gesamte Anlage so auszugestalten, daß sie sich dem Stadtbilde einfügt und der Stadt zur Zierde gereicht.

Von der gesetzlichen Möglichkeit, Land für Kleingartenzwecke zu beschaffen, werden Gemeinden jedoch vielfach nur dann Gebrauch machen können, wenn ihnen hierzu in einem gewissen Ausmaße Mittel zu besonders günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Infolgedessen ist vorgesehen, für den Landerwerb zinslose (Reichs-)Mittel[1]) zu gewähren, die erst im Laufe von 20 Jahren zurückzuzahlen sind. Ich erwarte, daß der restliche Kaufpreis von den Gemeinden aufgebracht wird, da die Durchführung dieser Maßnahme zum Aufgabengebiet der Gemeinden gehört. Darüber hinaus können (Reichs-)Mittel[1]) für die Einrichtung der Kleingärten in Anspruch genommen werden. Obwohl die neuen Bewerber wirtschaftlich stärker sein werden als die früher mit (Reichs-)Mitteln unterstützten Kleingärtner, sind gleichwohl für diesen Zweck höhere (Reichs-)Darlehen in Aussicht genommen; denn bei den neuen Kleingärten handelt es sich ausschließlich um Daueranlagen, die infolgedessen von vornherein nach anderen Grundsätzen anzulegen sind als Anlagen, von denen es ungewiß ist, wie lange sie erhalten bleiben können. Da die Einrichtungsdarlehen den Kleingärtnern unmittelbar zugute kommen, haben diese die Tilgungszahlungen hierfür über den Zwischenpächter dem Träger zu erstatten.

Ich erwarte, daß alle Behörden sich mit besonderem Nachdruck dafür einsetzen, das Kleingartenwesen in dem nötigen Ausmaß zu fördern, damit auch der letzten geeigneten Familie die Möglichkeit geboten wird, einen Kleingarten zu bewirtschaften. . . .

Im einzelnen habe ich zu den Bestimmungen noch folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 11:

Die Erfahrung lehrt, daß die zweckmäßigste Größe für einen Kleingarten je nach der Bodengüte zwischen 400 und 500 qm liegt. Wenn ich nunmehr zugelassen habe, daß bei der Größe der Gärten bis auf 300 qm heruntergegangen werden kann, so erwarte ich, daß hiervon nur bei erheblicher Landknappheit in größeren Städten und nur in den Fällen Gebrauch gemacht wird, in denen es sich um besonders hochwertigen Boden handelt. Den Wünschen, eine noch geringere Größe zuzulassen, vermag ich nicht beizupflichten, da durch den Laubenbau, Spielplatz und die Wege bei einem ordnungsmäßig eingerichteten Kleingarten für die eigentliche kleingärtnerische Bewirtschaftung nicht genügend Raum verbleiben würde, um das durch das deutsche Kleingartenwesen erstrebte Ziel zu erreichen. Ich bitte daher, insofern keine Anträge auf Zulassung von Ausnahmen vorzulegen.

Zu Nrn. 9, 16 und 17:

In diesen Vorschriften ist eine weitgehende Mitarbeit des Reichsbundes deutscher Kleingärtner e. V.[2]), der von mir allein anerkannten Vereinigung der Kleingärtner, vorgesehen. Ich erwarte, daß die Verfahrensträger von dieser angebotenen Mitarbeit freudig und umfassend Gebrauch machen, zumal sie dadurch wesentlich entlastet werden. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, so ersuche ich, mir hiervon rechtzeitig Nachricht zu geben, damit ich in der Lage bin, sie durch die Leitung des Reichsbundes deutscher Kleingärtner[3]) beheben zu lassen.

Zu Nr. 13:

Die für den Landerwerb (vom Reich)[4]) zur Verfügung gestellten Mittel werden grundsätzlich nur zum Erwerb von Privatland in Anspruch zu nehmen sein, da erwartet werden muß, daß öffentlich-rechtliche Körperschaften von sich aus bereit sein werden, ihr Land für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Sollte dies in Einzelfällen zu besonderen Schwierigkeiten führen, so ersuche ich zu berichten, damit geprüft werden kann, ob auch dann (Reichs-)Mittel[5]) gegeben werden können.

Zu Nr. 14

Obwohl auch die früher zur Neuanlage von Kleingärten gewährten (Reichs-)Darlehen zinslos gegeben worden sind und erst im Verlauf von zehn Jahren abgezahlt zu werden brauchten, sind wiederholt Anträge gestellt worden, die im Hinblick auf die Lage der Kleingärtnervereine Niederschlagung oder wenigstens Stundung fälliger Teilzahlungen zum Ziele hatten. Einer Niederschlagung solcher Darlehensteile kann schon aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht nähergetreten werden; aber auch eine Stundung kann nur dann in Betracht kommen, wenn einwandfrei für jeden einzelnen Kleingärtner festgestellt ist, daß ihm die Leistung nicht zumutbar ist, und daß auch alle anderen beteiligten Stellen (Grundeigentümer, Organisationen usw.) ihm im Hinblick auf seine besonders schwierige Wirtschaftslage den Pachtzins, die Beiträge usw. erlassen haben. Da die künftigen Bewerber zahlungskräftiger sein werden als die früheren erwerbslosen Kleingärtner, ersuche ich, Anträge auf Niederschlagung oder Stundung von Teilen der neu bewilligten (Reichs-)Darlehen[6]) grundsätzlich abschlägig zu bescheiden. Sollten Sie aus besonderen Gründen einem Antrage auf Stundung ausnahmsweise nähertreten wollen, so ersuche ich, bei Weiterreichung des Antrages an mich die Grundsätze genau zu befolgen, die in der Anlage zu meinem Erlaß vom 23. August 1935 über die Tilgung von Kleingartendarlehen enthalten sind.

Zu Nr. 18:

Da das Verfahren weitgehend dem der Durchführung von Kleinsiedlungsvorhaben angeglichen ist, habe ich es für zweckmäßig erachtet, dieselben Benördenstellen mit der Durchführung auch der Kleingartenvorhaben zu beauftragen . . . . Da vielfach die Aufgaben des Kleingartenwesens und der Kleinsiedlung bisher von verschiedenen Behörden oder verschiedenen Stellen einer Behörde bearbeitet werden, kann der Maßnahme nur dann ein voller Erfolg beschieden

---

[23]) jetzt: Landesdarlehen
[24]) jetzt: Landesmitteln
[1]) Das war in der Zeit der Erwerbslosenkrise seit 1931 auf Grund der Notverordnung vom 6. Oktober 1931.

[1]) jetzt: Landesmittel
[2]) Die Aufgaben des ehemaligen Reichsbundes der Kleingärtner e. V. werden jetzt im Land Nordrhein-Westfalen von dem Landesverband Rheinland der Gartenbauvereine e. V. in Essen, Kordulastraße 7, und dem Landesverband Westfalen und Lippestaaten der Kleingärtner e. V. in Bochum, Immanuel-Kant-Straße 35, und ihren örtlichen Gliederungen wahrgenommen.
[3]) jetzt: der Landesverbände (s. Fußnote [2])
[4]) jetzt: vom Land
[5]) jetzt: Landesmittel
[6]) künftig: Landesdarlehen

sein, wenn bei der Durchführung der Verfahren auch die für Kleingartenfragen zuständigen Behörden oder Behördenstellen mitwirken. Ich ersuche daher, eine solche enge Zusammenarbeit unter allen Umständen sicherzustellen.

Zu Nr. 20:

In welcher Art die Nachweisung zu führen ist, ergibt sich aus den für die Kleinsiedlung getroffenen Anordnungen (vgl. Erlasse vom 31. März 1935 — S 9 Nr. 15—146/34 — Abschn. III — und vom 30. Juni 1936 — IV a 4 Nr. 15—46/36 — Abschn. IV —), die für den Nachweis der für Kleingartenzwecke bewilligten (Reichs-)Mittel sinngemäß anzuwenden sind.

Die Einforderung von Übersichten über den Stand der zugewiesenen Mittel und über die für Kleingartenzwecke verbrauchten Mittel behalte ich mir vor.

Zu Nr. 27:

Die Entscheidung über die Frage, in welchem Umfange Schlußabrechnungen nachzuprüfen sind, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde überlassen. Unter allen Umständen hat diese dafür zu sorgen, daß die Träger solche Schlußabrechnungen rechtzeitig aufstellen; gegebenenfalls kann säumigen Trägern angedroht werden, daß die (Reichs-)Darlehen[7]) zurückgezogen werden. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Schlußabrechnungen bei den Akten der Träger aufbewahrt werden, damit sie gegebenenfalls auch bei Überprüfung durch meine Beauftragten oder durch Beauftragte des Rechnungshofes ..... bereitstehen.

Die durch meinen Erlaß vom 30. Juni 1936 — IV A 4 Nr. 15 — Abschn. V — vorgeschriebene Übersicht über die Aufstellung der Schlußabrechnungen, ihre Prüfung usw. ist auch für die Bewilligung von Kleingartendarlehen maßgebend. Zur Geschäftsvereinfachung kann die Übersicht in den nach Nr. 20 Abs. 2 der Bestimmungen zu führenden Nachweisen aufgeführt werden. Diese Nachweisungen sind dann entsprechend zu ergänzen.

Im Auftrage:
Unterschrift.

Anlage III

Auszugsweise Abschrift

2. Preuß. Erlaß vom 2. 6. 1924 — II 8 Nr. 97 — über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit usw.

Den in dem Erlaß vom 27. Januar 1920 — II. 3 Nr. 1695 II — angegebenen Richtlinien über die behördliche Förderung des Kleingartenwesens ist im wesentlichen überall entsprochen worden, und es kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß in den inzwischen vergangenen vier Jahren das Kleingartenwesen ..... einen recht erfreulichen, vielfach sogar einen außerordentlich starken Aufschwung genommen hat. Auch Festigung, Umfang und Bedeutung des Zusammenschlusses der Kleingärtner im „Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschland" (RVKG[1]) sind inzwischen weiter fortgeschritten; so zwar, daß es berechtigt ist, den ihm angeschlossenen Vereinen und Unterverbänden die Fürsorge für die Belange der Kleingärtner überhaupt in stärkerem Ausmaß zu überlassen als bisher. So Dankenswertes nämlich auch vielfach die Kleingartenämter geleistet haben, so haben sich diese Stellen, die nach obenerwähntem Erlaß so gedacht waren, daß möglichst bereits vorhandene Stellen ihre Arbeit mitübernehmen sollten, vielerorts doch wohl mehr ausgewachsen, als dies dann erforderlich gewesen sein würde, wenn man den Kleingartenvereinen eine möglichst weitgehende Selbstverwaltung eingeräumt haben würde. Dadurch hätten auch die durch Kleingartenämter manchen Ortes verursachten Ausgaben, die mit einer sparsamen Wirtschaft der Gemeinden vielfach nicht mehr recht zu vereinbaren sind, erheblich verringert werden können. Diese Einschränkung dürfte auch schon deshalb möglich sein, weil einerseits die im Erlaß vorgesehenen Kleingartenverzeichnisse (Kataster) jetzt überall vollständig angelegt sein werden und andererseits die Bestimmung der Pachtpreise angesichts der festen Währung und nach den für die Heranziehung des unbebauten Stadtlandes zur Grundstücksvermögenssteuer in den Verfügungen des Herrn Finanzministers vom 14. Januar 1924 — K. V. 2. 116 — und vom 7. Februar 1924 — K. V. 2. 512 — gegebenen Weisungen ohne allzu große Schwierigkeit und Ungerechtigkeit leicht möglich sein wird. Eine Verringerung des Personals einzelner Ämter und, wo mehrere solcher Ämter in einer Stadt eingerichtet sind, auch der Anzahl der Ämter, dürfte danach wohl angehen.

Dies ist aber allerdings nur möglich, wenn, wie es schon mancherorts geschieht, die örtlichen Kleingärtner-Organisationen in erheblichem Umfange Selbstverwaltung und Selbstverantwortung erhalten. Das gilt sowohl von der Verpachtung und Pachteinziehung wie von der Überwachung einer guten Wirtschaftsführung bei den Kleingärtnern. Auf die Wichtigkeit geschlossener Vereinigungen der Kleingärtner, insbesondere auch zu wirtschaftlichen Zwecken, habe ich wiederholt, insbesondere durch den Erlaß vom 16. Mai 1923 — II 8 Nr. 608 — hingewiesen, ebenso auf die Wichtigkeit der Prüfung der Gemeinnützigkeit der verpachtenden Vereine. Dem wird am besten Rechnung getragen durch die Förderung der RVKG[1]). Ich ersuche deshalb, allen Vereinen den Beitritt zu diesem Verbande mit dem Bemerken dringlich nahezulegen, daß künftig grundsätzlich keinem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der KGO (§ 5) und damit die Befugnis, als Generalpächter aufzutreten, mehr verliehen werden wird, der nicht dem Verbande angeschlossen ist. Damit ist nicht gesagt, daß künftig ohne weiteres allen dem RVKG [1]) angeschlossenen Vereinen diese Gemeinnützigkeit zuzuerkennen wäre; es ist vielmehr nach wie vor sorgfältig zu prüfen, ob der betreffende Verein als Generalpächter geeignet, insbesondere auch die oben angedeuteten, nachstehend näher gekennzeichneten Aufgaben wirksam zu erfüllen bereit und in der Lage ist. Ist er dazu nicht geeignet, was bei kleineren und schwachen Vereinen häufig der Fall sein wird, so muß er sich einem Vereine anschließen, der das Recht zur Unterpacht hat. Das kann namentlich in kleineren Verhältnissen vielfach die Ortsvereinigung sein. Ferner empfiehlt es sich, die Verleihung der Gemeinnützigkeit gegenüber Vereinen, die sich dem Reichsverband[2]) bis zum 1. Oktober 1924[3]) nicht angeschlossen haben werden, zu widerrufen mit der Begründung, daß eine Förderung der allgemeinen Belange der Kleingärtnerschaft nur durch einen möglichst vollständigen Zusammenschluß aller Kleingärtner erfolgen könne.

[7]) jetzt: Landesdarlehen

[1]) An seine Stelle ist jetzt in der britischen Zone der Zentralverband des Kleingartenbaues in Hamburg und im Lande Nordrhein-Westfalen der Landesverband Rheinland der Gartenbauvereine e. V. in Essen und der Landesverband Westfalen und Lippestaaten der Kleingärtner e. V. in Bochum getreten.

Fragebogen für Kleingärtner
(Antrag auf Zuteilung eines Kleingartens)

1. Vor- und Zuname des Ehemannes: .....
   Wohnort: ..... Straße: .....
   Alter: ..... Jahre: .....
2. Name der Ehefrau (Vorname): ..... Mädchenname: .....
   Alter: ..... Jahre: .....
3. Besitzen Sie und Ihre Ehefrau die deutsche Staatsangehörigkeit?...
4. Wieviel minderjährige Kinder leben im elterlichen Haushalt? ...
   im Alter von ..... Jahren
5. Zahl der Wohn- und Schlafzimmer in der Wohnung? .....
   .....
6. a) Welchen Beruf haben Sie? .....
   b) Wo sind Sie z. Zt. beschäftigt? .....
   c) Wie hoch ist Ihr monatliches — wöchentliches — Reineinkommen? .....
7. Sind Sie Vertriebener, Flüchtling, Evakuierter, Kriegssachgeschädigter, Lastenausgleichsberechtigter oder politisch Geschädigter? .....
   Sonstwie erwerbsbeschränkt? .....
8. Wann haben Sie oder Ihre Ehefrau
   a) Landarbeit betrieben? .....
   b) einen Garten bewirtschaftet? .....
9. Besondere Wünsche (z. B. Lage des Kleingartens): .....
   .....
10. Bemerkung (z. B. Höhe des Eigenkapitals): .....
    .....

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der obigen Angaben. Es ist mir bekannt, daß mir der Kleingarten wieder entzogen werden kann, wenn sich herausstellt, daß ich unrichtige Angaben gemacht habe.

....., den ..... 19....

.....
(Unterschrift)

Kleingarten — Muster a
Fragebogen für Kleingartenbewerber.

Antrag
auf Bewilligung von Darlehen aus Landesmitteln zur Förderung von Kleingärten

Bemerkung: Der Antrag ist mit folgenden Anlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:
a) Ortsplan, aus dem die Lage des vorgesehenen und des vorhandenen Kleingartengeländes ersichtlich ist,
b) Skizze der geplanten Kleingartenanlage, auf die sich der Antrag bezieht.

1. Beantragt wird zur Errichtung von ..... neuen Kleingärten
   zum Landerwerb für ..... neue Kleingärten
   zum Landerwerb für ..... vorhandene Kleingärten
   in ..... an ..... Straße—Platz

   Die Bewilligung von Darlehen von je ..... DM
   für Kleingärten = ... DM
   Darlehen von je ..... DM
   für Kleingärten = ... DM
   Darlehen von je ..... DM
   für Kleingärten = ... DM
   mithin insgesamt: ..... DM
2. Träger des Verfahrens: .....
   Erfüllungsgehilfe: .....
   Die Weiterverpachtung an die Kleingärtner erfolgt durch: .....
   .....
3. Künftiger Eigentümer der Grundstücke:
   ....., in Größe von ..... qm
   ....., in Größe von ..... qm
   insgesamt: ..... qm

[2]) jetzt: dem Landesverband Rheinland der Gartenbauvereine e. V., Essen, oder dem Landesverband Westfalen und Lippestaaten der Kleingärtner e. V., Bochum.

[3]) jetzt: binnen einer zu setzenden angemessenen Frist.

4. Das Land soll

in Größe von	zum — voraussichtlichen — Preise	vom bisherigen Eigentümer
a) ..... qm	von ..... DM je qm	.....
b) ..... qm	von ..... DM je qm	.....
c) ..... qm	von ..... DM je qm	.....

gekauft*) — enteignet*) — werden.

D..... unter ..... aufgeführte..... Grundstück... wird — werden — bereits kleingärtnerisch genutzt.

5. Die dauernde kleingärtnerische Nutzung des Geländes wird dadurch gesichert, daß*)

— die Gemeinde sich verpflichtet, das Land nur mit Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau einer anderen Nutzung zuzuführen, — eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde eingetragen wird, — die Kleingärten als Heimstätten nach § 29 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 in der Fassung vom 25. November 1937 ausgegeben werden (Heimstättengartengebiet). —

6. a) Bodenbeschaffenheit der Grundstücke: .....
.....

b) Durchschnittliche Größe der Kleingärten: .....

7. Wie wird die Wasserversorgung geregelt? .....

8. Zu welchem Pachtpreis wird das Gelände dem Zwischenpächter zur Verfügung gestellt? .....
Gesamtpacht jährlich? ..... Pachtpreis jährlich je qm? .....

9. Welche Zahlungen hat der Kleingärtner zu leisten für eine Parzelle in durchschnittlicher Größe von ..... qm

an Pacht	..... DM jährlich
für die Tilgung des für die Herrichtung und Einrichtung des Gartens gewährten Landesdarlehns	..... DM jährlich
für Kleingartenvereinsbeiträge	..... DM jährlich
für	..... DM jährlich
für	..... DM jährlich
mithin insgesamt:	..... DM jährlich

Landerwerb [Preis*), Enteignungsentschädigung*) je qm .....) insgesamt	..... DM
Aufschließungsarbeiten	..... DM
Einfriedigung	..... DM
Düngung des Bodens	..... DM
Wasserversorgung	..... DM
Pflanzen und Sämereien	..... DM
Gartengeräte	..... DM
Laubenbau	..... DM
Entschädigung früherer Nutzungsberechtigter . .	..... DM
Verschiedenes	..... DM
.....	..... DM
.....	..... DM
mithin insgesamt:	..... DM

11. Aufbringung der Gesamtkosten nach Ziffer 10 durch

a) Darlehen der . . . . . Dieses ist mit ..... v. H. zu verzinsen und mit ..... v. H. zu tilgen	..... DM
b) Trägerdarlehen für die Einrichtung der Kleingärten . . . . . Dieses ist mit ..... v. H. zu verzinsen und mit ..... v. H. zu tilgen	..... DM
c) Landesdarlehen	..... DM
d) Zuschuß, der von ..... gewährt wird	..... DM
e) Zuschuß des Trägers für Ausgestaltung der Durchgangswege usw.	..... DM
f) Eigenmittel des Trägers (für Landerwerb usw.)	..... DM
g) Leistungen der Bewerber	
aa) Eigengeld	..... DM
bb) Wert der Mitarbeit	..... DM
cc) Sonstige	..... DM
.....	
.....	
mithin	..... DM

12. Beginn der Arbeiten am .....

13. Besondere Bemerkungen: .....
.....
.....

....., den ..... 19....

.....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

Kleingarten-Muster b
Antrag auf Bewilligung von Landesdarlehen.

.....
(Bewilligungsbehörde)

....., den ..... 19...

An d.....
.....
.....
(Verfahrensträger)

in .....

Bewilligungsbescheid[1])
über Landesdarlehen für Kleingärten

Nach Maßgabe

1. der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931. Vierter Teil. Kap. II, der Ausführungsverordnung dazu vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937,
der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938,
2. der Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938/11. Oktober 1939,
3. der Zusatzregelung des Ministers für Wiederaufbau für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1949

bewillige ich Ihnen im Namen des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund Ihres Antrags vom ..... 19...
zur Errichtung von ..... neuen Kleingärten,
zum Landerwerb für ..... neue Kleingärten,
zum Landerwerb für ..... vorhandene Kleingärten
in ..... an der ..... Straße/Platz

..... Darlehen von je ..... DM für ..... Kleingärten =	..... DM
..... Darlehen von je ..... DM für ..... Kleingärten =	..... DM
..... Darlehen von je ..... DM für ..... Kleingärten =	..... DM
mithin insgesamt:	..... DM

Festgestellt:

.....
Unterschrift, Amtsbezeichnung

I. Für die Bewilligung der Darlehen gelten die in den Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938 und in der Zusatzregelung des Ministers für Wiederaufbau vom 8. Februar 1949 niedergelegten Bedingungen. Die Darlehen sind vom 1. Oktober des auf den Abschluß*) des Darlehnsvertrages folgenden Jahres mit gleichbleibenden, halbjährlich nachträglich zu zahlenden Beträgen in spätestens 20 Jahren zu tilgen. Die erste Zahlung hat in der Höhe zu erfolgen, daß die Schuld in den folgenden 19½ Jahren in gleichbleibenden, auf volle D-Mark abgerundeten Beträgen getilgt werden kann.

II. Die Kleingärten sind nach den Angaben Ihres Antrages vom ..... und der mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Anlagen hierzu, die anliegend in einem Stück wieder zurückgereicht werden, unter Berücksichtigung der von mir vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu errichten. Das Gelände ist entsprechend Ihren Vorschlägen zu erwerben. Sie sind verpflichtet**), — das Gelände ohne Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau keiner anderen Zweckbestimmung zuzuführen — zu Ihren Gunsten auf dem Grundstück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit des Inhalts eintragen zu lassen, daß eine andere als kleingärtnerische Nutzung des Geländes nicht gestattet ist, und dieses Recht nicht ohne Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau aufzugeben — die Kleingärten als Heimstätten (Heimstättengartengebiet) nach § 29 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 in der Fassung vom 25. November 1937 auszugeben.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach dem Antrage auf ..... DM

Diese werden gedeckt durch:

a) Darlehn der ..... Dieses ist mit ..... v. H. zu verzinsen und mit ..... v. H. zu tilgen	..... DM
b) Trägerdarlehn für die Einrichtung der Kleingärten ..... Dieses ist mit ..... v. H. zu verzinsen und mit ..... v. H. zu tilgen	..... DM
c) Landesdarlehen	..... DM
d) Zuschuß, der von ..... gewährt wird	..... DM
e) Zuschuß des Trägers für Ausgestaltung der Durchgangswege usw.	..... DM
f) Eigenmittel des Trägers (für Landerwerb usw.)	..... DM
g) Leistungen der Bewerber	
aa) Eigengeld	..... DM
bb) Wert der Mitarbeit	..... DM
cc) Sonstige	..... DM
mithin:	..... DM

[1]) Der Bewilligungsbescheid ist der ..... Bank... in ..... nebst Abschrift des Antrags und dem Minister für Wiederaufbau in Düsseldorf zu übersenden.

*) Als Abschluß gilt der Zeitpunkt, in dem beide Vertragsteile den Bank-Träger-Vertrag vollzogen haben und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

**) Nichtzutreffendes streichen.

Kleingarten-Muster c
Bewilligungsbescheid

Weiter gelten folgende besonderen Bestimmungen und Auflagen:

III. Die Verwaltung der Landesdarlehen ist der .....
..... Bank
in .....
übertragen. Mit ihr ist ein nach den Weisungen des Ministers für Wiederaufbau entworfener Vertrag abzuschließen. Die Bank wird sich wegen des Vertragsabschlusses mit Ihnen ins Benehmen setzen.

IV. Soweit das bewilligte Darlehn infolge einer Verminderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe für die Errichtung der Kleingärten oder den Landerwerb benötigt wird, ist es unverzüglich an die Bank zurückzuzahlen.

Spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zahlung des gesamten Landesdarlehns ist über das Vorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und zur Nachprüfung durch mich bereitzuhalten. Die Fertigstellung der Schlußabrechnung ist mir anzuzeigen.

V. Dieser Bescheid gilt zugleich als Anerkennung im Sinne des Art. 1 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 790)/15. Januar 1937 (RGBl. I S. 17).

VI. Die Aufhebung dieses Bescheides, welche die Verpflichtung der sofortigen Rückzahlung des Landesdarlehns zur Folge hat, wird ausdrücklich vorbehalten für den Fall, daß

1. der Vertrag mit der Bank (Abschnitt III) nicht spätestens bis zum ..... abgeschlossen ist oder
2. die Kleingartenanlage nicht bestimmungsgemäß durchgeführt, vor allem das Landesdarlehen nicht ordnungsmäßig verwendet ist, oder
3. ohne meine ausdrückliche Zustimmung von den genehmigten Plänen und den sonstigen Bedingungen dieses Bescheides abgewichen ist oder
4. die vorgelegten Unterlagen sich als unzutreffend erweisen.

(Unterschrift und Dienstsiegel)

Abschrift: An
a) die ..... Bank
in .....
mit 1 Abschrift des Antrages,
b) den Herrn Minister für Wiederaufbau, Düsseldorf

Vertrag

Zwischen der ..... (Bank)
und
de..... (Träger)
vertreten durch .....
wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Bank gewährt als Treuhänderin des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe

1. der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kap. II,
   der Ausführungsverordnung dazu v. 23. Dezember 1931/15. Januar 1937, der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938.
2. der Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938/11. Oktober 1939,
3. der Zusatzregelung des Ministers für Wiederaufbau für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1949
4. des Bewilligungsbescheides de.....
   ..... vom .....
   dem Träger ein unverzinsliches Darlehn (Landesdarlehn) in Höhe von
   ..... DM
   (in Buchstaben: ..... Deutsche Mark)

Der Träger verpflichtet sich,
zur Errichtung von ..... neuen Kleingärten
zum Landerwerb für ..... neue Kleingärten
zum Landerwerb für ..... vorhandene Kleingärten
in .....
nach Maßgabe der genannten Bestimmungen und des Bewilligungsbescheides. Er verpflichtet sich weiter, das Darlehn ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden.

§ 2

Die Darlehn sind ab 1. Oktober 19... in 20 Jahren zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind am 1. April 19... in Höhe von ..... DM und sodann in gleichbleibenden Raten von ..... DM halbjährlich nachträglich am 1. Oktober und 1. April kosten- und spesenfrei an die Bank zu entrichten.

Kleingarten-Muster d
Bank-Träger-Vertrag

Das bewilligte Darlehn ist unverzüglich zurückzuzahlen, soweit es infolge einer Verminderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Kosten benötigt wird. Die Tilgungsbeträge vermindern sich dann entsprechend.

Wird das Darlehn bestimmungs- oder vertragswidrig verwendet oder das Vorhaben nicht unverzüglich begonnen oder überhaupt nicht durchgeführt, so kann das Darlehn zurückgefordert werden. Erfolgt die Rückzahlung nicht, so ist das Darlehn unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen auf Verlangen der Bank mit 2 v. H. über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskont, mindestens mit 4 v. H., höchstens mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 3

Das Darlehn für die Herrichtung und Einrichtung einer Kleingartenanlage*) (Nr. 13 Abs. 1a der Bestimmungen) wird ausgezahlt

zu 60 v. H. nach Abschluß dieses Vertrages, wenn die Bewilligungsbehörde bescheinigt, daß das Gelände auf die Dauer für kleingärtnerische Nutzung gesichert und die unmittelbare Inangriffnahme und Durchführung der erforderlichen Arbeiten gewährleistet ist,

zu 40 v. H. auf Grund einer Bescheinigung der Bewilligungsbehörde, daß die Kleingärten angelegt sind und der Restbetrag noch benötigt wird, um die Kosten zu decken.

Das Darlehn für den Erwerb von neuem Kleingartenland*) (Nr. 13 Abs. 1b unter aa) der Bestimmungen, wird ausgezahlt

zu 60 v. H. nach Abschluß dieses Vertrages, wenn die Bewilligungsbehörde bescheinigt, daß das Gelände erworben, die dauernde kleingärtnerische Nutzung gesichert und die unmittelbare Inangriffnahme und Durchführung der erforderlichen Arbeiten gewährleistet ist,

zu 40 v. H. auf Grund einer Bescheinigung der Bewilligungsbehörde, daß die Kleingärten angelegt sind, der Träger als Eigentümer des Geländes im Grundbuch eingetragen ist und der Restbetrag noch benötigt wird, um die Kosten zu decken.

Die Zahlungen erfolgen auf ein vom Träger bei der Bank — Zweigniederlassung der Bank in ..... eingerichtetes Sonderkonto, über das er nur für den in § 1 genannten Zweck zu verfügen sich verpflichtet.*)

Das Darlehn für den Erwerb bereits kleingärtnerisch genutzten aber gefährdeten Landes aus Privatbesitz*) (Nr. 13 Abs. 1b unter bb) der Bestimmungen) wird ausgezahlt

nach Abschluß dieses Vertrages auf Grund einer Bescheinigung der Bewilligungsbehörde, daß der Träger das Land erworben hat und als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

Der Verwendungszweck der abgerufenen Beträge ist der Bank auf deren Verlangen nachzuweisen. Die auf dem Sonderkonto anfallenden Zinsen sind für das Vorhaben zu verwenden. Zur Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der Träger der schriftlichen Zustimmung der Bank.

§ 4

Im übrigen gelten für die vertraglichen Beziehungen und Verpflichtungen der Vertragschließenden die Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938/11. Oktober 1939 und der Zusatzregelung des Ministers für Wiederaufbau für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1949.

§ 5

Der Träger verpflichtet sich*), — das Gelände ohne Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau keiner anderen Zweckbestimmung zuzuführen — zu seinen Gunsten auf dem Grundstück eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen, daß eine andere als kleingärtnerische Nutzung des Geländes nicht gestattet ist, und dieses Recht nicht ohne Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau aufzugeben, — die Kleingärten als Heimstätten nach § 29 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 i. d. F. vom 25. November 1937 auszugeben (Heimstättengartengebiet) —.

Die Bank:

....., den ..... 19...

Der Träger:

*) Vollzogen mit Zustimmung d.....
Die Aufnahme des Darlehns ist gemäß § 76 DGO genehmigt durch Erlaß — Verfügung — de.....
vom ..... 19..... Nr. ....., d..... in beglaubigter Abschrift beigefügt wird.

....., den ..... 19...

.....
(Unterschrift nebst Amtsbezeichnung und Siegel)

*) Nichtzutreffendes streichen.

— MBl. NW. 1949 S. 173.

Herausgegeben von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — 17 — Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.R. Dr. Th. Vienken, Düsseldorf. Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, AH/43 Düsseldorf — 9617/6800 — 2. 49 — Kl. A. — Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) erfolgt durch die Post.